



Satzung zur Einführung einer Pflicht über den Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

vom 18.05.2026

Die Stadt Osterhofen erlässt auf Grund des Art. 23 GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) folgende Satzung:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) ¹Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im gesamten Gebiet der Stadt Osterhofen. ²Ausgenommen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b Halbsatz 2 BayBO sind Änderungen oder Nutzungsänderungen, sofern sie zu Wohnzwecken erfolgen.
- (2) Hiervon abweichende Regelungen in rechtsgültigen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, gelten jedoch vorrangig.

§ 2 – Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) ¹Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. ²Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der **Anlage 1** zur Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist. ²Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) ¹Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. ²Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt. ³Im Zuge der Stellplatzberechnung ist für die bestehenden Gebäude die in der zuletzt ergangenen Baugenehmigung festgesetzte und tatsächlich vorhandene oder abgelöste Anzahl an Stellplätzen heranzuziehen. ⁴Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage 1 als fiktiver

solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage 1 als fiktiver Stellplatzbedarf zu ermitteln. ⁵Sich aufgrund der Anwendung des Satz 4 ergebende Änderungen am Stellplatzbedarf unveränderter Nutzungseinheiten bleiben unberücksichtigt. ⁶Sind Stellplätze bereits abgelöst worden, haben diese auch bei Abbruch der betreffenden Gebäude weiterhin Bestand.

- (4) ¹Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach mathematischen Grundsätzen zu runden, wonach ab einer 5 der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden ist. ²Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (5) Die herzustellenden Stellplätze müssen mit der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 3 – Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) ¹Die nach § 2 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. ²Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen jederzeitige Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit rechtlich zu sichern. ³Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr der Grundstückseigentümer ist. ⁴Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn der Fußweg eine angemessene Entfernung zum Baugrundstück beträgt.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) ¹Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde abgelöst werden (Ablösevertrag). ²Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. ³Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. ⁴Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. ⁵Zur Zahlung des Ablösebetrags ist der Bauherr verpflichtet. ⁶Der Ablösebetrag beträgt 5.000 Euro je Stellplatz. ⁷Den Geldbetrag für die Stellplatzabläse hat die Stadt Osterhofen gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4c BayBO zweckbestimmt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen zu verwenden. ⁸Mit der Ablösung von Stellplätzen besteht kein Anspruch auf Parkplätze, die im öffentlichen Raum zur Verfügung stehen.

- (4) ¹Die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrags entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung. ²Der Ablösebetrag ist innerhalb von 1 Monat nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.
- (5) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Abs. 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 – Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. ²Es gilt die Bayerische Bauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen. ²Dies könnte beispielsweise durch den Einbau von wasserdurchlässigen Belägen sowie durch Pflanzung von Gehölzen und Bäumen erfolgen.
- (4) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 5 – Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 6 – Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterhofen, 18.05.2026

Gez.


Thomas Etschmann
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Osterhofen vom 18.05.2026

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Hiervon f. Besucher in %
1	Wohngebäude		
1.1a	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung bis einschließlich 40 m ² , bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.1b	Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung größer 40 m ² , bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.1c	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung größer 100 m ² , bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime o.ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75

3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75

4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspielhäuser, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90

5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashhallen, o.ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-

5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75

7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 10 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 10 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-

9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lageräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kfz vorhanden sein	-

10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

¹⁾NUF = Nutzfläche nach DIN 277

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Einführung einer Pflicht über den Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Stadt Osterhofen vom 18.05.2026 wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.05.2026 beschlossen. Die Satzung wurde am 19.05.2026 um 7 Uhr in den Amtsräumen niedergelegt und am 05.06.2026 wieder entfernt. Auf die Niederlegung wurde mit Bekanntmachung vom 19.05.2026 um 9 Uhr auf der städtischen Homepage <https://osterhofen.de/> sowie durch Aushang an der Amtstafel am Rathaus hingewiesen.

Osterhofen, 06.06.2026

STADT OSTERHOFEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Etschmann', written over the printed name.

Thomas Etschmann

1. Bürgermeister